

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

übermittelt 3-seitig per Email an: bmi-III-1@bmi.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
GZ: II/1-1016/Ma-85

Wien, am 2. November 2016

Die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zur geplanten Novellierung des **Waffengesetzes 1996** im Rahmen des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 wie folgt Stellung:

Zu § 17 Abs 3a WaffenG

Die neu geschaffene Möglichkeit in § 17 Abs. 3a WaffenG, wonach Unternehmen für Arbeitnehmer, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild gehört, eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbes und Besitzes von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalls beantragen können, wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings geht der Vorschlag nicht weit genug bzw. in der vorliegenden Fassung an den Gegebenheiten der Praxis vorbei. Es sprechen jagdfachliche, arbeitnehmerschutzrechtliche¹ und eigentumsrechtliche Gründe für eine Ergänzung der geplanten Ausnahme, die zu einer klaren Lösung der Frage des Gehörschutzes führen würde.

Wir regen daher im Sinne eines einheitlichen Vollzuges an, anstelle der vorgeschlagenen Änderung (neuer § 17 Abs. 3a) **§ 17 Abs. 1 Z 5** wie folgt zu ändern:

5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles unter 120 dB oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen (Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles unter 120 dB, Gewehrscheinwerfer) allein;

¹ Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG; Lärmschutzrichtlinie 2003/10/EG; Verordnung Lärm und Vibratoren (VOLV), BGBl Nr. 22/2006; §§ 3,4,7,50, 65 ArbeitnehmerInnenschutzG; VO über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 (VGÜ)

Sollte eine Änderung gemäß der oben vorgeschlagenen geänderten Textierung des § 17 Abs. 1 Z 5 nicht möglich sein, so muss jedenfalls gewährleistet werden, dass nicht nur die Gesundheit der genannten Dienstnehmer, sondern auch die der jagdausübenden Dienstgeber geschützt wird. Die Dienstgeber können nach dem vorliegenden Entwurf nämlich zwar ihre arbeitnehmerschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllen, indem sie Schalldämpfer für ihre Dienstnehmer ankaufen, dürften sie aber selber gar nicht verwenden.

§ 17 Abs. 3a sollte daher lauten:

[...] Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D ist Arbeitnehmern und Eigentümern dieser Unternehmen bei der Ausübung der Jagd ohne Bewilligung erlaubt. Das Unternehmen hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Personen, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekanntzugeben.

Weiters gehen wir davon aus, dass mit der vorliegenden Textierung gemeint ist, dass der nun berechnigte Verwender der Waffen der Kategorie C oder D mit Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles die für diese genannten Kategorien anzuwendenden Regelungen betreffend Besitzen und Führen einzuhalten hat, nicht aber jene für Waffen der Kategorie A. Anderenfalls wäre eine entsprechende Klarstellung einzufügen. Eine Verwahrung und Führung von Jagdwaffen nach den Vorgaben für Waffen der Kategorie A ist im regulären Jagdbetrieb nicht möglich.

Wir gehen auch davon aus, dass weder das Unternehmen - welches eine natürliche oder auch juristische Person sein kann - noch der berechnigte Verwender im Besitz einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses sein muss.

Begründung:

Der Abschuss von jagdbaren Tieren zur Erfüllung des behördlichen Abschussplanes gehört für den Großteil der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen und deren Dienstnehmer zu den Pflichten der Betriebsführung. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind diese Personen regelmäßig erheblichen akustischen Belastungen durch gehörschädigenden Lärm ausgesetzt.

Nach § 9 (2) der VOLV ist der Arbeitgeber verpflichtet, Lärm und Vibrationen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken und dafür geeignete Maßnahmen auszuwählen und durchzuführen. Dabei müssen Gefahren durch Lärm und Vibrationen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist. Der Lärmbekämpfung an der Quelle kommt gemäß § 65 (1) ASchG technisch gesehen ein höherer Stellenwert und Priorität vor allen anderen Lärminderungsmaßnahmen zu.

Schalldämpfer sind eine wirksame Maßnahme mit geringem technischen und finanziellen Aufwand, den bei der Schussabgabe entstehenden Spitzenschalldruck unter die gehörgefährdende Lärmbelastungsschwelle (Spitzenschallexpositionsgrenzwert 137 dB) abzusenken.

Es besteht allerdings keine sachliche Rechtfertigung, warum nur die Sinnesorgane des Dienstnehmers, sprich des wie im Vorschlag vorgesehenen „hauptberuflichen Arbeitnehmers, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild gehört“ geschützt werden sollen. Auch die Ohren des für die Jagdausübung verantwortlichen Eigentümers und Dienstgebers bedürfen eines entsprechenden Schutzes vor dem Schussknall.

Abgelehnt wird in diesem Zusammenhang auch die Einschränkung auf den dienstlichen Gebrauch. In der Praxis ist die private und dienstliche Verwendung des Gewehrs nicht eindeutig abzugrenzen. Es stellt sich das Problem, dass ein und dieselbe Waffe sehr wohl unterschiedlich verwendet wird und es praktisch nicht möglich ist, jedes Mal den Schalldämpfer ab- bzw. anzumontieren. In dem Fall müsste das Gewehr jedes Mal auch wieder fachgerecht neu eingeschossen werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung und Erweiterung soll daher eine praxistaugliche wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für Eigentümer und Dienstnehmer erreicht und sichergestellt werden, der auch kein langwieriges und kostenintensives Verfahrensmodell zugrunde liegt. Durch den Wegfall der zahlreichen Genehmigungsverfahren entstände eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung.

Der internationale Vergleich zeigt, dass in vielen Ländern der EU und des Schengen Raums die Verwendung von Schalldämpfern gänzlich frei ist oder es werden aus Lärmschutzgründen auf Antrag Bewilligungen erteilt, zB Frankreich, Finnland, Norwegen, Dänemark, Schweden. In Großbritannien ist die Verwendung von Schalldämpfern für professionelle Jagdführer und Forstbeamte sogar verpflichtend.

Befürchtungen, dass durch die Verwendung von Schalldämpfern ein Sicherheitsrisiko entstehen würde, da der Schussknall gedämpft wird, kann entgegengehalten werden, dass der Schuss nach wie vor deutlich zu hören ist.

Eine deliktische Verwendung solcher Geräte ist ebenso nicht befürchten. Kriminelle verfügen schon zuvor über Schalldämpfer und wenden diese trotz Verboten an. In den Ländern, welche Schalldämpfer erlauben, wurde kein nachweisbarer Anstieg von Wilderei oder sonstigen Straftaten verzeichnet.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Punkten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär